

## AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2006 03. Juli 2006

Nummer 2

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof Vom 07. April 2003.....	2
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof Vom 02. Juni 2006 .....	7
Satzung über die Zulassungszahlen an der Fachhochschule Hof im Wintersemester 2006/2007 und dem Sommersemester 2007 Vom 28. Juni 2006 .....	9

# **Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof**

**Vom 07. April 2003**

In der Fassung vom 8. März 2006

Aufgrund von Art 6 Abs. 1 und Art 71 Abs. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Internationales Management verlangt die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für das Studium an einer Fachhochschule sowie die Eignung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die für den Studiengang Internationales Management erforderliche Eignung besitzt, wie sie von der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Internationales Management verlangt wird.

## **§ 2**

### **Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- (1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird durch den Fachbereich Wirtschaft durchgeführt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt § 5.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren und zum Studium im darauffolgenden Wintersemester sind auf den amtlichen Antragsformularen bis zum 15. Juni zu stellen; nach diesem Stichtag eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über eventuelle Auslandsaufenthalte;
  - eine verbindliche Erklärung über die Wahl einer Ersten und einer Zweiten Fremdsprache; der Bewerber kann wählen
    - als **Erste** Fremdsprache: Englisch, Französisch oder Spanisch;
    - als **Zweite** Fremdsprache: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder Tschechisch.Der Bewerber **muss** Englisch entweder als Erste oder als Zweite Fremdsprache wählen. Das tatsächliche Lehrangebot in den Sprachen ist abhängig von der jeweiligen Anzahl der zum Studium zugelassenen Interessenten.
  - eine **beglaubigte** Kopie des Schulabschlusszeugnisses;
  - Unterlagen, vor allem Zeugnisse, aus denen sich der Nachweis der Sprachbeherrschung in den vom Bewerber gewählten Fremdsprachen lückenlos ergibt (§ 4 Nr. 2 und 3), sofern nicht diese Qualifikation bereits zweifelsfrei aus dem Schulabschlusszeugnis hervorgeht;
  - eine vom Bewerber verfasste Begründung für die Wahl des Studienganges Internationales Management (höchstens eine Schreibmaschinenseite DIN A 4).

### § 3

#### Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Diese besteht aus drei Mitgliedern, die Professoren oder hauptamtliche Lehrkräfte des Fachbereichs Wirtschaft sind. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt ein Professor. <sup>4</sup>Mehrheit entscheidet. <sup>5</sup>Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach Möglichkeit werden Sprachprüfungen von Professoren oder hauptamtlichen Lehrkräften des Sprachbereiches, weitere Prüfungen von Professoren des Fachbereichs Wirtschaft (Studiengang Internationales Management) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommission kann weitere geeignete Prüfer bestimmen.

### § 4

#### Zulassung zum Feststellungsverfahren

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Feststellungsverfahren durch die Kommission setzt voraus, dass

1. die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen; nur das Schulabschlusszeugnis kann bis zu dem im Antragsformular genannten Termin (in der Regel Ende Juli) nachgereicht werden;
2. der Bewerber in der von ihm nach § 2 Abs. 3 gewählten Ersten Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Spanisch) in mindestens fünf aufeinander folgenden Schuljahren unterrichtet wurde und die Zeugnisnote der letzten Jahrgangsstufe „befriedigend“ oder besser lautet; der Nachweis einer gleichwertigen Sprachbeherrschung durch eine Qualifikationsbescheinigung ist möglich;
3. in der zweiten gewählten Fremdsprache - vorbehaltlich der Nr. 4 - Grundkenntnisse vorhanden sind; diese werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht in mindestens drei aufeinander folgenden Schuljahren und durch die Mindestnote „ausreichend“ im Zeugnis der letzten Jahrgangsstufe, in der diese Sprache unterrichtet wurde; der Nachweis einer gleichwertigen Sprachbeherrschung durch eine Qualifikationsbescheinigung ist möglich.
4. <sup>1</sup>Ein Bewerber kann auch bei nicht ausreichenden Kenntnissen in der zweiten Fremdsprache unter Vorbehalt zum Feststellungsverfahren zugelassen werden. <sup>2</sup>Um zum Studium zugelassen zu werden, muss er – sofern alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind - bis zum Studienbeginn am 1. Oktober einen erfolgreich absolvierten Sprachkurs in der gewählten zweiten Fremdsprache nachweisen, der hinsichtlich Inhalt, Dauer und Qualität gleichwertig zu den in 3. genannten Voraussetzungen ist. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Kommission.

### § 5

#### Durchführung des Feststellungsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Alle Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden schriftlich zur Eignungsfeststellung eingeladen. <sup>2</sup>Die Prüfungen finden regelmäßig in der ersten Woche des Monats Juli statt. <sup>3</sup>Prüfungsort ist Hof. <sup>4</sup>Die Eignungskommission kann in begründeten Fällen, in denen Bewerbern eine Teilnahme am Auswahlgespräch nicht möglich ist, für diese weitere Prüfungstermine festlegen. <sup>5</sup>Die Prüfungstermine werden den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Feststellungsverfahren umfasst eine schriftliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache und ein Auswahlgespräch. <sup>2</sup>Ein Ablegen der schriftlichen Prüfung ist nicht erforderlich, sofern Bewerber einen Nachweis erbringen können, der in Inhalt, Dauer und Qualität der schriftlichen Prüfung als gleichwertig angesehen wird. <sup>3</sup>Eine beispielhafte Aufzählung der geläufigsten gleichwertigen sprachlichen Qualifikationsnachweise ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (3) (a) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache soll die Befähigung des Bewerbers feststellen, ein Auslandsstudium erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Sie umfasst 60 Minuten und prüft die Beherrschung der Grammatik und die Fähigkeit, zusammenhängende Texte auch zu komplexen Fragen selbständig zu verfassen sowie sich differenziert und stilistisch ansprechend auszudrücken. <sup>3</sup>Dabei können auch einfache landeskundliche oder tagespolitische Fragestellungen Prüfungsgegenstand sein.
- (b) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der allgemeinen Eignung des Bewerbers für den Studiengang Internationales Management. <sup>2</sup>Es dauert grundsätzlich 15 Minuten pro Bewerber. <sup>3</sup>Prüfungsinhalt sind das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, die interkulturelle Aufgeschlossenheit, das Interesse am politischen Tagesgeschehen, die Allgemeinbildung und das logische Denkvermögen. Themen und Ergebnis des Auswahlgesprächs sind schriftlich festzuhalten. <sup>4</sup>Das Gespräch kann auch im Rahmen eines Gruppengesprächs mit mehreren Bewerbern stattfinden.
- (4) <sup>1</sup>Anhand der Prüfungsergebnisse entscheidet die Kommission über die Eignung des Bewerbers. <sup>2</sup>Sie stellt das Ergebnis der Prüfung in einer Sitzung fest, die spätestens 10 Arbeitstage nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stattfindet. <sup>3</sup>Über diese Sitzung der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>4</sup>Die Niederschrift enthält folgende Punkte: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber mit der jeweils geprüften Sprache und das Prüfungsergebnis. <sup>5</sup>Wird ein Bewerber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) (a) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Studienganges Internationales Management kann bei Bedarf eine Sonderprüfung zulassen, die allerdings nur das Auswahlgespräch umfasst. <sup>2</sup>Diese Prüfung entspricht in Dauer, Inhalt und Anspruchsniveau den Anforderungen des Absatzes 3 (b). <sup>3</sup>Anstelle der schriftlichen Sprachprüfung muss der Bewerber den Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse über eine den Anforderungen des Absatzes 3 (a) adäquate Qualifikation erbringen. <sup>4</sup>Die Sonderprüfung findet während des Prüfungszeitraums des vorausgehenden Wintersemesters statt. <sup>5</sup>Anträge auf Zulassung zur Sonderprüfung sind bis spätestens 15. Januar beim Prüfungsamt zu stellen. <sup>6</sup>Der Studienbeginn ist immer im Wintersemester. <sup>7</sup>Bei Studiengangwechsel ist die Einstufung in ein höheres Semester möglich.
- (b) <sup>1</sup>Die bestandene Sonderprüfung ersetzt nicht die nach der geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen bedarf einer gesonderten Feststellung durch die Prüfungskommission.

## § 6

### Mitteilungen an die Bewerber

- (1) Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren (§ 4) nicht erfüllen, erhalten unverzüglich nach der Entscheidung der Kommission eine schriftliche, begründete Mitteilung.
- (2) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 5 wird dem Bewerber unverzüglich nach der Entscheidung der Kommission schriftlich mitgeteilt. Wird der Bewerber als nicht geeignet angesehen, ist die Mitteilung zu begründen.

## § 7

### Wiederholung der Eignungsprüfung

Bewerber, welche die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Zulassung zum Feststellungsverfahren bewerben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, sonstige Regelungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 1. Juni 1995, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 29. April 1998 tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.
- (3) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof und die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in deren jeweils geltender Fassung.

Ausgefertigt aufgrund einer Entscheidung des Senates der Fachhochschule Hof vom 29. April 2002 sowie des erteilten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05.02.2003, Az.: Nr. XI/3-3/313(21/2)-11/30 822.

Hof, den 07. April 2003

Gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident der Fachhochschule

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 wurde am 07.04.2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 07.04.2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.04.2003.

[Die revidierte Fassung vom 8. März 2006 tritt am 1. Mai 2006 in Kraft!](#)

## **Anlage zur Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof**

Gleichwertige Qualifikationsbescheinigungen sind insbesondere für die

### Fremdsprache I

Für die englische Sprache werden die folgenden Nachweise als gleichwertig anerkannt, sofern sie nicht länger als drei Jahre ausgehend vom Bewerbungsdatum zurückliegen

- TOEFL- Test of English as a Foreign Language (computer-based): Minimum Score: 213
- TOEFL- Test of English as a Foreign Language (paper-based): Minimum Score: 550
- TOEIC - Test of English for International Communication: Minimum Score: 750
- CPE - Cambridge Proficiency: Minimum Grade: C
- CAE - Cambridge Advanced: Minimum Grade: B
- IELTS - International English Language Testing System: Minimum Grade: 6.0
- Test: BEC 3 - Business English Certificate: Minimum Grade: B

### Fremdsprache II

Als gleichwertig anerkannt wird z.B.

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fremdsprachenkorrespondentin in der gewählten Sprache.
- Ein Sprachkurs im Umfang von mindestens 240 Stunden in der gewählten Sprache an einer anerkannten Sprachschule.
- Die erfolgreiche Teilnahme an dem an der FH Hof angebotenen Spanisch-Intensivkurs (nur für die Bewerber, die Spanisch als zweite Fremdsprache gewählt haben).

Planen Sie, einen Kurs an einer externen Sprachschule zu absolvieren, informieren Sie sich bitte vorher an der FH Hof (Frau Messner-Chuchuy, Tel.: 09281/ 409-428, E-Mail: a.messner-chuchuy@fh-hof.de), ob dieser Kurs auch von unserer FH als gleichwertig anerkannt wird.

**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Fachhochschule Hof**

**Vom 02. Juni 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Hof vom 15. April 2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. September 2004 (FH - Amtsblatt 1/2005 Seite 12) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Überschrift:

"§ 3  
Aufbau des Studiums; Studienschwerpunkte"

2. § 3 Absätze 2 und 5 werden gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 6 von § 3 werden die Absätze 2, 3 und 4.

4. Der (neue) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 lautet: "Ab dem 7. Semester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt:"

5. Nach der Aufzählung der bisherigen Schwerpunkte wird ein weiterer Spiegelstrich eingefügt:  
"- Rechnungslegung/Steuern"

6. Satz 4 im (neuen) Abs. 2 wird gestrichen.

7. Im (neuen) Abs. 4 werden die Worte "in der Studienrichtung ABWL" gestrichen.

8. In § 6 Abs. 3 werden die Worte "(ABWL) bzw. der Fächer 11 – 23 (SRW)" gestrichen.

9. In Abschnitt II der Überschrift der Anlage werden die Worte "Allgemeine Betriebswirtschaft" gestrichen.

10. In der Anlage in Abschnitt II wird nach der lfd. Nr. 19 der Schwerpunkt Rechnungslegung/Steuern aufgenommen und wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer in Minuten	Prüfungen Endnotenbildung de Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen <sup>1)</sup> bzw. Notengewicht innerhalb der Prüfungsgesamtnote
<b>20</b>	<b>Schwerpunkt Rechnungslegung/Steuern</b>						
20.1	Handelsrechtliche Rechnungslegung und spezielle Anwendungen	4	6	SU, Ü		StA und KI 60 (50:50)	1
20.2	Internationale Rechnungslegung	2	3	SU, Ü	schrP 90		0,5
20.3	Konzernrechnungslegung	2	3	SU, Ü	schrP 90		0,5
20.4	Umsatzsteuer (Vertiefung)	2	3	SU, Ü	schrP 90		0,5
20.5	Körperschaft- und Gewerbesteuer	2	3	SU, Ü	schrP 90		0,5
20.6	Besteuerung der Personengesellschaften	2	3	SU, Ü	schrP 90		0,5
20.7	Bilanzsteuerrecht	2	3	SU, Ü		StA	0,5
	<b>Summe SP:</b>	<b>16</b>	<b>24</b>				

10. Abschnitt IV in der Anlage wird zu Abschnitt III.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2005/2006 erstmals in das 7. Studiensemester eintreten. Für Studierende, die bereits vor dem In-Kraft-Treten in das 7. oder 8. Studiensemester eingetreten sind, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. April 2004 in der Fassung vom 15. September 2004 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Hof vom 21. Dezember 2005 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 01.06.2006, Nr. R 421/1.1-2006.

Hof, den 02. Juni 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 02. Juni 2006 in der Fachhochschule Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 02. Juni 2006 durch Aushang in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 02. Juni 2006.

# **Satzung über die Zulassungszahlen an der Fachhochschule Hof im Wintersemester 2006/2007 und dem Sommersemester 2007**

**Vom 28. Juni 2006**

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – und Art. 3 i.V.m. Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (BayRS 2210-8-2-WK) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2006/2007**

An der Fachhochschule Hof bestehen im Wintersemester 2006/2007 Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger in den Studiengängen Betriebswirtschaft und Medieninformatik. Die Zulassungshöchstzahlen werden wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre	148
Bachelorstudiengang Medieninformatik	50

Für den Bachelorstudiengang Textildesign findet eine Eignungsprüfung gemäß § 53 der Qualifikationsverordnung (QualV) statt. Im Bachelorstudiengang Internationales Management findet eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 in der Fassung vom 8. März 2006 statt.

In den übrigen Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

## **§ 2**

### **Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2007**

- (1) Im Sommersemester 2007 werden an der Fachhochschule Hof in den Bachelor- und Diplomstudiengängen keine Studienanfänger aufgenommen.
- (2) Bewerber für das zweite Studiensemester werden in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Medieninformatik nur zugelassen, soweit hierdurch die in § 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht überschritten wird.

**§ 3**

**Gaststudierende**

Gaststudierende werden in den Semestern mit Zulassungsbeschränkungen nicht zugelassen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 19.04.2006 und dem erteilten Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22.05.2006, Az. X/2-H 3412.1.HO-11/16 620

Hof, den 28. Juni 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident der Fachhochschule Hof

Diese Satzung wurde am 28. Juni 2006 in der Fachhochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2006 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Juni 2006.